

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale |
| Herausgeber: | Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner |
| Band: | - (2002) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Räumliches Leitbild für einen Stadtstaat |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-956967 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Räumliches Leitbild für einen Stadtstaat

Versuch der Sicherung urbaner Qualitäten

10

Une conception directrice pour une Ville-Etat

Etablir une conception directrice est chose difficile, car il faut pour cela avoir une idée de l'avenir. Il ne suffit pas de subdiviser une région en zones, il fut savoir donner des explications sur le développement des habitations, des transports, des équipements techniques et d'évacuation des déchets, ainsi que sur les installations et les bâtiments publics. Dans le canton de Bâle-Ville, qui est très construit, la part du sol affectée à l'agriculture se limite à 13%. Il faut donc prendre en considération la fonction essentiellement urbaine de Bâle et le caractère névralgique de sa position dans le réseau des voies de communications. Ce sont donc des qualités urbaines qu'il s'agit d'intégrer, de garantir et de développer. La nouvelle conception directrice met systématiquement le texte en rapport avec l'image. Le document présente la problématique spatiale des secteurs voués aux activités économiques, mais aussi de celui du développement du train express régional et de l'ensemble des transports publics. Des fonctions centrales classiques y sont reliées à des fonctions qui peuvent s'avérer centrales. Reliant les espaces non bâtis des environs de Bâle et ceux du centre ville, le document présente aussi des espaces potentiellement constructibles.

Der stadtstaatliche Kanton Basel-Stadt befindet sich im Konkurrenzkampf der Städte und der Standortgunst, einige meinen sogar im Metropolen-Wettbewerb, womit sie Basel als grenzüberschreitendes Zentrum ansprechen. Um mit einem Planungs- und Kommunikationsinstrument den kommenden Herausforderungen auf der Ebene der Raumentwicklung und des Städtebaus begegnen zu können, wird zur Zeit ein räumliches Leitbild ausgearbeitet. Dieses soll dasjenige von 1983 ablösen und damit als Grundlage für die vorgesehene Revision des kantonalen Richtplanes dienen. Das Produkt soll Ende 2002 im Entwurf vorliegen.

Wenn Planung das Vorausdenken zukünftiger Handlung ist, so hat sie einen Zielbezug und setzt Leitideen oder Leitbilder voraus, die begründbar sind. Das Nachschlagewerk der VLP umschreibt «Leitbild» u. a. wie folgt: Es diene der Ausrichtung der eigenen Planungsarbeiten auf eine bestimmte Vision des Lebensraumes und gebe der Behörde die Möglichkeit, ihre Ideen zur wünschenswerten räumlichen Entwicklung zu ordnen, darzustellen und in der Bevölkerung diskutieren zu lassen.

Dass ein Leitbild eher vage, «visionär» definiert wird, ist nicht nur Folge der Schwierigkeit, vorauszuschauen, sondern auch des Anspruchs, ein umsetzbares Resultat erreichen zu wollen. Erschwerend ins Gewicht fallen zudem Defizite im Wahrnehmungsprozess und heterogene Werthaltungen der Akteure, gesondert in individuelle Präferenzen und Gruppeninteressen. Es fragt sich also, ob eine Vision herabgebrochen werden kann auf die Ebene des Konkreten.

Ansprüche an ein räumliches Leitbild

Art. 6 des Raumplanungsgesetzes hält bezüglich der kantonalen Richtpläne fest, dass die Kantone in den Grundzügen bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dies impliziert die Erstellung eines Leitbilds. Es ist nicht nur eine Gebietsunterteilung vorzunehmen, sondern auch Aufschluss zu geben über den Stand und die angestrebte Entwicklung von Besiedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung und der öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind auf Ziele auszurichten unter Verwendung fundierter Grundlagen.

Die Stadt Graz beispielsweise definiert die Rolle des räumlichen Leitbildes innerhalb des Instrumentariums der Stadtplanung als die eines Gestaltungsinstrumentes, das nicht als eine restriktive Verengung der Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden soll. Priorität hat das Offenlegen von Gestaltungs- und Entwicklungsspielräumen.

Ob ein einmal ausgearbeitetes räumliches Leitbild erstrebenswert sei, ob die vorgeschlagene räumliche Entwicklung von der Bevölkerung mitgetragen wird, hängt davon ab, ob Potenziale vermittelt werden können.

Sonderfall Basel-Stadt?

Die Verfasser des RPG haben kaum an Basel-Stadt gedacht, sondern an jene Kantone, welche die divergierenden Ansprüche zwischen Land, Dörfern und Städten ausmitteln müssen. Der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche im erheblich überbauten Kanton Basel-Stadt macht 13% des Gebietes aus. Damit steht das Urbane Basels, auch das Verkehrliche am Knotenpunkt der europäischen Handelsader Rhein mit internationalen Beziehungen im Vordergrund. Und selbst die zwei Landgemeinden Riehen (rund 20'000 Einwohner) und Bettingen (rund 1'000 Einwohner) werden, oft zu ihrem Verdruss, als Teile Basels begriffen, sozusagen als «noch nicht eingemeindete Vororte».

Basel überstand Pest, Erdbeben, Brände, Reformation und die Auflösung des Ancien Régime. Für die Raumentwicklung am Bedeutsamsten war aber die 1833 erfolgte Trennung von Baselland mit der Konstituierung zweier Halbkantone. Bestimmend war auch das 1859 ergangene Gesetz über die Erweiterung der Stadt, d. h. die Sprengung des Mauerrings. Politik-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der zwei letzten Jahrhunderte ist eng verflochten mit der Seidenband-, Pharmazie- und Chemiegeschichte. 1946 erfolgte die Eröffnung des Flughafens Basel-Mulhouse-Freiburg und dann 1969 die einseitige plebisizitäre Ablehnung der Wiedervereinigung durch Baselland. All dies hat raumplanerisch wichtige Folgen gezeitigt.

Das Besondere dieses eng korsettierten Kantons liegt nicht nur in seiner Urbanität, sondern auch in seiner Grenzlage, sowohl nach aussen wie nach innen, sowie im seit 30 Jahren andauern-

den Einwohnerschwund. Nicht nur die im Raum kaum sichtbaren Grenzen nach aussen, sondern auch die Grenzen der inneren Belastung (Zentrumslieistungen, finanzielle Aushöhlung) erschweren entschiedenes Vorgehen.

Begründung des räumlichen Leitbildes

Der Kanton Basel-Stadt könnte aus planpraktischen Gründen auf einen mit Bern abgestimmten Richtplan verzichten, da der grösste Teil der Veränderungen innerhalb eines festumrissenen Siedlungsgebietes geschieht. Korrekturen an den Rändern sowie gebietsübergreifende Planungs-, besonders Verkehrsfragen könnten durch andere Instrumentarien koordiniert werden. Die Planung für die Trinationale Agglomeration (siehe Artikel Seite 8) belegt, dass der Bund für Regionales nicht dazwischengeschaltet werden muss. Die Verlagerung des Geschehens in einen übergeordneten Raum entbindet allerdings nicht von der Gesetzeslage. Könnte also *de facto* auf einen kantonalen Richtplan verzichtet werden, so wäre der Verzicht auf ein räumliches Leitbild unverzeihlich, denn es gibt noch wesentlichere Begründungen für ein räumliches Leitbild als das Bundesrecht.

Das letzte Leitbild von 1983 trägt die Signatur der Postmoderne. Das *anything goes*, die diskutable Parallelführung verschiedener Sichtweisen ist vorbei. Heute wird auch in Basel um die Reste des Urbanen gekämpft. Die Bemühung gilt der Eingliederung, Sicherung und Entwicklung von urbanen Qualitäten. Das Spiel mit der Stadt ist aus ökonomischen Gründen zu einem Kampf um einen lebensfähigen Ort geworden. Zudem ist Raumplanung heute mit der Stadtentwicklung zu verknüpfen, die es mit vielen Gesichtspunkten zu tun hat (baulichen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, soziokulturellen). Stadtentwicklungsziele und räumliche Ziele sind abzustimmen.

Entwurf 2002

Beauftragt mit der Arbeit wurde das Büro Z aus Zürich. In einem 1. Entwurf (2000) wurden Zielsetzungen formuliert und Bilder (Pläne) angefertigt. Das Produkt wurde inzwischen richtplanbezogener abgefasst. Die Überarbeitung ist im Gange.



Aufgabenstellung:

- Revision des kantonalen Richtplanes
- Kommunikationsinstrument für räumliche und städtebauliche Aspekte
- Basel gewinnt im grenzüberschreitenden Kontext eine treibende Bedeutung
- Raumentwicklung nachhaltig definieren
- Diskussionen über die Zukunft der Stadt (Zentrumslieistungen, Suburbanisierung, Agglomerationspolitik) erhöhen den Bedarf an konkretisierbaren Visionen
- Qualitäten der Stadt akzentuieren und sichern
- Verknüpfung bestehender und potenzieller Zentralitäten
- Schnittstellen mit Anrainern sind nicht als Konflikttherde aufzufassen, sondern als raumplanerische Chancen zu begreifen

Die Wahrnehmung eines Raums wird bestimmt durch die Dynamik, mit der wir in ihm verkehren. Die einen wollen den Raum möglichst schnell durchqueren, die anderen wollen ihn bewusst erleben. Die Wertschätzung eines Raumes wird entscheidend an die Vision seiner «richtigen» Gestaltung gebunden sein. Leitbilder als rationale Planungsinstrumente basierend nicht zuletzt auf solchen Visionen. (Bildquelle: www.basel.ch)

Ergebnis

Viele Bemühungen zu einer guten Entwicklung sind im Gange, sowohl im Bereich der Architektur, die – durch Wettbewerbe gefördert – internationale Wertschätzung geniesst, wie in der Gestaltung öffentlicher Räume. Manchmal kann man sich aber des Eindrucks nicht erwehren, dass *Leit-Bilder* *Leid-Bilder* seien. Das Visionäre ist nicht leicht zu (ver-)fassen. Mögen einige das Baslerisch Zurückhaltende der patrizisch gefärbten Reserve anlasten, dem Understatement von grenzgängerischen Eidgenossen (mit relativ organisch integriertem Ausländeranteil), visionär Vortastendes ist vorhanden. Die Frage, ob die Vision herabgebrochen werden kann auf die Ebene des Konkreten, darf aufgrund des Planungsstandes noch unbeantwortet bleiben.

► **Räumliches Leitbild**
Basel-Stadt, 2002
(Bericht in Bearbeitung)